

## Mund- und Nasenschutzmasken (FFP2 und FFP3)

AKH-KHH-RL-51

gültig ab: 08.04.2021

Version: 05

Seite 1 von 8

## 1. GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

Diese Hygienerichtlinie beschreibt den Umgang mit FFP2- oder FFP3-Atemschutzmasken.

## 2. MITGELTENDE DOKUMENTE

- Hygienerichtlinien des klinischen Instituts für Krankenhaushygiene AKH Wien (<http://www.meduniwien.ac.at/krankenhaushygiene>)
- PSA-Richtlinie des WIGEV „Schutzkleidung in der COVID-19-Pandemie“ (29.01.2021)
- Stellungnahme des RKI „Mögliche Maßnahmen zum Ressourcen-schonenden Einsatz von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP-Masken in Einrichtungen des Gesundheitswesens bei Lieferengpässen im Zusammenhang mit der neuartigen Coronavirus-Erkrankung COVID-19“. (14.04.2020) (Stand 25.03.2021: derzeit nicht gültig)  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Ressourcen\\_schonen\\_Masken.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ressourcen_schonen_Masken.html)
- Videoanleitung des WGV „Video Hygienemaßnahmen“ im AKH-Intranet - Coronavirus
- „Persönliche Schutzausrüstung Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken für den Gesundheitsbereich“ (31.03.2020)  
[https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Zentrale\\_Dokumente/Gesundheit\\_im\\_Betrieb/Erlaesse/2020-0.210.591\\_Persoeliche\\_Schutzausruestung\\_Wiederaufberei.pdf](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Zentrale_Dokumente/Gesundheit_im_Betrieb/Erlaesse/2020-0.210.591_Persoeliche_Schutzausruestung_Wiederaufberei.pdf)
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz §69 (4)  
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910&Paragraf=69>
- „COVID-19 Schutzausrüstung“ (Version vom 25.11.2020), Ärztliche Direktion AKH Wien

	Funktion	Name oT	Datum	Unterschrift
erstellt	ÄA	Van den Nest	08.04.2021	e.h.
geprüft	FÄ	Ebner	08.04.2021	e.h.
freigegeben	KL	Presterl	08.04.2021	e.h.

### 3. VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

ÄA	Ärztin ins Ausbildung
Abs.	Absatz
AKH	Allgemeines Krankenhaus
COVID-19	Coronavirus disease 2019
FÄ	Fachärztin
FFP	Filtering Face Piece
KL	Klinikleitung
e.h.	eigenhändig
KHH	Klinisches Institut für Krankenhaushygiene
MNS	Mund-Nasenschutz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RL	Richtlinie
WGV/WIGEV	Wiener Gesundheitsverbund

### 4. VERANTWORTLICH FÜR DAS DOKUMENT

KL

### 5. TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG

#### 5.1. Masken



Atenschutzmaske



Produktspezifikation



Als Atemschutzmasken (FFP-Masken) gelten Masken die nach der EN 149 geprüft worden sind (s. Produktspezifikation). Es handelt sich hierbei um filtrierende Halbmasken mit unterschiedlicher Filterleistung (FFP Stufe 1–3). Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf FFP-Masken der

Schutzstufe 2 und 3 (FFP2 und FFP- Masken), die zur persönlichen Schutzausrüstung bei aerogen übertragbaren Infektionen dienen. Im Rahmen der COVID-19 Pandemie gilt außerdem eine allgemeine FFP2-Maskenpflicht (ohne Expirationsventil) in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen.

## 5.2. Anlegen der Maske – Wichtige Hinweise

Überprüfung des Dichtsitzes: Zuerst kräftig **einatmen** – wenn die Maske dicht sitzt wird sie an das Gesicht gepresst. Bei einem schlechten Sitz lässt dieser Anpressdruck sofort nach. Danach kräftig **ausatmen** – ein positiver Druck in der Maske muss spürbar sein. Bei Feststellen einer undichten Stelle positionieren Sie die Maske erneut (Haltebänder etc.)

**Wiederholen Sie die Vorgänge bis die Maske dicht sitzt.**

Nasensteg andrücken: Mit den Fingerspitzen beider Hände den Metallbügel der Maske vom Nasenrücken abwärts zu den Wangen an die Konturen des Gesichts anmodellieren. Den Bügel nur zu quetschen sorgt nicht für einen sicheren und dichten Schutz der Maske.

## 5.3. Maskenwechsel

- Bei Durchfeuchtung der Maske
- Nach Berührung mit kontaminierten Händen
- Bei sichtbarer Kontamination
- Nach Beenden der Tätigkeit und/oder Verlassen des Isolationszimmers

Atemschutzmasken sind **gezielt und ressourcenschonend** einzusetzen!

## 5.4. Wiederverwendung von Atemschutzmasken

Grundsätzlich sind Atemschutzmasken Einmalprodukte, eine Wiederverwendung kann generell nicht empfohlen werden. Gemäß des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes § 69 Abs. (4) gilt: „Persönliche Schutzausrüstungen dürfen, außer in besonderen Ausnahmefällen, nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach den Angaben des Herstellers oder des Inverkehrbringers bestimmt sind.“ Ein solcher besonderer Ausnahmefall kann bei derzeit fehlender Verfügbarkeit während der Corona-Pandemie, laut dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, angenommen werden.

Sollten Atemschutzmasken wiederverwendet werden, ist eine sichere Handhabung erforderlich, da es sonst zu einem erhöhten Infektionsrisiko kommt.

Hierbei sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Das Absetzen der Atemschutzmaske hat so zu erfolgen, dass eine Kontamination der Maske bzw. des Gesichtes verhindert wird.
- Keine Wiederverwendung nach Tätigkeiten mit ausgeprägter Exposition durch Aerosole bzw. nach Kontamination bzw. bei Durchfeuchtung der Atemschutzmaske
- Gebrauchte Masken sind so zu kennzeichnen (z.B. an den Haltebändern), dass sie eindeutig einer Person zuzuordnen sind. Der gemeinsame Gebrauch einer Maske von mehreren Personen ist nicht zulässig.
- Die maximale Tragedauer beträgt 8 Stunden (kumulativ)
- Vor und nach Abnehmen der Maske muss eine hygienische Händedesinfektion erfolgen
- Nach Absetzen muss die Maske trocken an der Luft aufbewahrt werden (z.B. hängend), keinesfalls darf die Lagerung in geschlossenen Behältern bzw. in Manteltaschen o.ä. erfolgen. Verwendete Masken dürfen auch nicht am Hals oder auf der Stirn getragen werden.
- Zur Aufbewahrung ist ein abgegrenzter, sicherer Bereich festzulegen, der nicht dem Publikumsverkehr zugänglich ist.
- Eine Kontamination von Oberflächen bzw. eine Erregerverschleppung auf andere Utensilien muss unbedingt vermieden werden.
- Gebrauchte Masken dürfen unter keinen Umständen desinfiziert werden, bei Durchfeuchtung ist die Schutzwirkung nicht gewährleistet!
- Beim erneuten Anziehen der Maske müssen Schutzhandschuhe getragen werden, die Innenseite der Maske darf nicht berührt werden.
- Der Ort, an dem die Maske zwischengelagert wurde, muss umgehend fachgerecht wischdesinfiziert werden
- Falls die Innenfläche kontaminiert wurde, muss die Maske fachgerecht entsorgt werden.

## **6. ATEMSCHUTZMASKE ANLEGEN**

s. Anhang

## **7. ATEMSCHUTZMASKE ABLEGEN**

s. Anhang

## **8. ATEMSCHUTZMASKE WIEDERVERWENDEN**

s. Anhang

## 9. ÄNDERUNGEN

Datum	Version	Änderung
01.10.2008	01	Ersterstellung, erste Freigabe
01.03.2010	02	Neues Layout
25.02.2020	03	Überarbeitung
15.04.2020	04	Überarbeitung
08.04.2021	05	Überarbeitung

## Atenschutzmaske anlegen\*



Maske anlegen



Gummibänder über den Kopf ziehen



Gummibänder richten



Ein Gummiband **unterhalb** der Ohren, eines **oberhalb** der Ohren



Nasensteg **andrücken**



Auf **Dichtsitz** überprüfen

\*um Ressourcen zu schonen wurde eine FFP2-Maske mit Expirationsventil verwendet, diese sind während der COVID-19 Pandemie nicht anzuwenden

## Atemschutzmaske ablegen\*



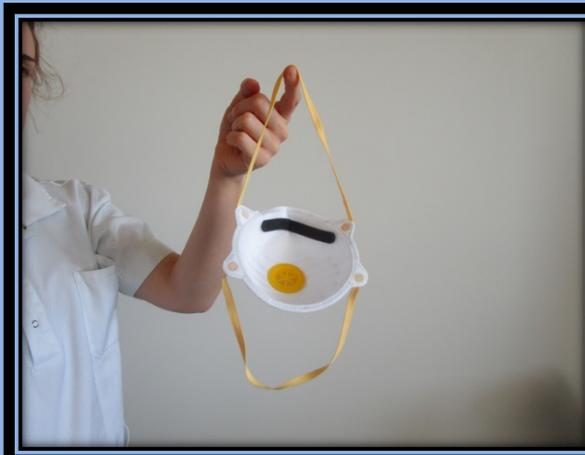
Händedesinfektion



Beim Ablegen: Maske **nur an den Gummibändern** fassen.  
Mit **vorgebeugtem Körper**: **Unteres Band** über den Kopf ziehen



**Oberes Band** über den Kopf ziehen



Atemschutzmaske **verwerfen**



Händedesinfektion

\*um Ressourcen zu schonen wurde eine FFP2-Maske mit Expirationsventil verwendet, diese sind während der COVID-19 Pandemie nicht anzuwenden

## Atenschutzmaske wiederverwenden\* (s. 5.3.)



Maske **nur an den Bändern** nehmen & aufspannen



Das **obere** Band über den Kopf ziehen



Das **untere** Band **breit** aufspannen...



...und vorsichtig über den Kopf ziehen



Ein Gummiband **unterhalb der Ohren**, eines **oberhalb der Ohren** führen



-Nasensteg **andrücken** und Dichtsitz prüfen  
-Handschuhe **verwerfen**

\*um Ressourcen zu schonen wurde eine FFP2-Maske mit Expirationsventil verwendet, diese sind während der COVID-19 Pandemie nicht anzuwenden